

Österreichische HochschülerInnenschaft Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36 IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWWXXX UID: ATU55795606

An das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Minoritenplatz 5 1010 Wien

Per Email an:

legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at

Wien, am 29.September 2017

Geschäftszahl (GZ).: BMWFW-52.220/0012-WF/IV/6a/2017

Betreff: Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über das Verfahren zur Planung und Abwicklung von Immobilienprojekten an Universitäten – Uni - ImmoV, Aussendung zur Begutachtung

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Wir beziehen wie folgt Stellung zum aktuellen Entwurf einer Verordnung über das Verfahren zur Planung und Abwicklung von Immobilienprojekten an Universitäten (Uni-ImmoV):

Vorbemerkung

Bereits die Novelle des Universitätsgesetzes hat deutlich gezeigt, dass das Ministerium plant, weitgehende und damit der Verfassung widersprechende Eingriffe des Bundesministers in die inhaltliche und operative Planung der Universitäten per Verordnungen zu ermöglichen.

Analyse

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung über das Verfahren zur Planung und Abwicklung von Immobilienprojekten sieht nunmehr vor, dass unabhängig vom Umfang des Projektes universelle Vereinbarungs- und Genehmigungsbedürftigkeit für alle Immobilienprojekte vorgesehen sind. Dabei

Seite 1 von 3

Österreichische HochschülerInnenschaft Bundesvertretung Austrian Students' Union



Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36 IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWWXXX UID: ATU55795606

ist gemäß § 118b Abs 1 und 2 UG 2002 eindeutig normiert, dass Immobilienprojekte, die unter der Wertgrenze der Vereinbarungs- und Freigabepflicht liegen und zur Gänze aus den vorhandenen Mitteln der Universität über die gesamte Nutzungsdauer finanziert werden können, keiner speziellen Genehmigung des Bundesministers unterliegen.

Auswirkungen

Ein Inkrafttreten der Verordnung in ihrer vorliegenden Fassung stellt unserer Ansicht nach nicht nur aufgrund der bereits dargelegten Bedenken demokratiepolitisch eine Einschränkung dar, sondern widerspricht auch dem Prinzip einer zu gewährleistenden Autonomie der Universitäten. Das Erfordernis einer Bewilligung durch das Ministerium in der Verwendung der eigenen Budgetmittel schränkt die Universitäten in ihrer Planungssicherheit ein.

Ein weiteres Bedenken betrifft die Auswirkungen dieser Eingriffsrechte auf die Lehre. Indem geringe Umbaumaßnahmen nicht mehr in der Kompetenz der Rektorate liegen, kann die räumliche Situation, die an einigen Universitäten eher als Notlage zu bezeichnen ist, nicht mehr am Standort selbst bestimmt werden. Diese Gebundenheit wird spätestens dann schlagend, wenn sie die Freiheit in Personalverhandlungen bzgl. Anstellungen und Verlängerungen von Lehrpersonal beeinflusst. Die aus dieser Abhängigkeit resultierende verhandlungsstrategische Unsicherheit bzw. die zeitliche Verzögerung stellt einen Nachteil der österreichischen Universitäten im internationalen Vergleich dar, der in weiterer Folge die Qualität der Lehre beeinträchtigen kann.

Beurteilung

Die vorliegende Verordnung ist ein Ausbau der Ein- und Durchgriffsrechte der_des Bundesminister_s_in den Universitäten gegenüber. Es ist nicht einleuchtend, warum Universitäten nachträglich über die Verwendung der ihnen bereits zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel verhandeln sollten.

Auch anderweitig erschließt sich uns der tiefere Sinn dieser Verordnung nicht. Bauliche Sparmaßnahmen sind in der momentanen - in jeglicher Hinsicht engen - Situation der Universitäten unangebracht. Welchen budgetären Vorteil das Ministerium sich von dieser Novelle erhofft, ist uns nicht ersichtlich. Den sich von dieser Maßnahme versprochenen Ersparnissen stehen völlig unverhältnismäßige Personalkosten gegenüber, die durch diese Verordnung verursacht werden würden.

Die vorliegende Verordnung führt zu einer deutlichen Einschränkung der Planungssicherheit von Universitäten. Finanzielle Mittel in Verhandlungspersonal statt direkt in benötigte Baumaßnahmen zu investieren, verstößt nicht nur gegen alle Regeln der Wirtschaftlichkeit, sondern bedeutet unweigerlich auch einen negativen Einfluss auf die Studierenden. Berufungen zu verzögern, weil benötigte Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt werden, wird keinen Beitrag zur Verbesserung der Situation der Studierenden leisten.

Österreichische HochschülerInnenschaft

Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36 IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWWXXX UID: ATU55795606

Für die Österreichische Hochschüler innenschaft:

Wien, den 29. September 2017

Johanna Zechmeister

Vorsitzende

Referent für Bildungspolitik